

den kann, beachtet die Bundesregierung die Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern von 2000 und den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern, die entsprechend auch für den Export von Dual-Use-Gütern gelten. Danach werden Exportgenehmigungen bei dem hinreichenden Verdacht des Missbrauchs zur inneren Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen grundsätzlich nicht erteilt.

Zu der Frage, ob diese Handlungen dem Straftatbestand des § 202c StGB unterfallen können, wird darauf hingewiesen, dass die Herstellung, das sich oder einem anderen Verschaffen, der Verkauf, die Überlassung, die Verbreitung oder das sonstige Zugänglichmachen von Passwörtern und sonstigen Sicherungscodes, die den Zugang zu Daten ermöglichen, bzw. Computerprogrammen, deren Zweck die Begehung einer Tat nach § 202a oder § 202b StGB ist, nur dann strafbar ist, wenn die Handlung der Vorbereitung einer Straftat nach § 202a oder § 202b StGB (§§ 303a, 303b StGB) dient.

59. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Angaben macht die Bundesregierung zum Eingeständnis der Firma Heckler & Koch (Schreiben vom 2. Oktober 2011 an Mitglieder des Deutschen Bundestages), dass sie 2003/2004 mit Genehmigung der Bundesregierung an die ägyptische Mubarak-Regierung 608 Gewehre G36 geliefert habe, welche inzwischen in Libyen als Hinterlassenschaft des Gadaffi-Regimes sichergestellt wurden, zu den Gründen, zum Inhalt sowie zu den Auflagen dieser Genehmigung, insbesondere bezüglich eines Verbots der Weitergabe dieser Waffen (Endverbleibsklausel), und wie wird die Bundesregierung für die Zukunft sicherstellen, dass keine Kriegswaffen bzw. Waffen an menschenrechtsverletzende Regime wie damals Ägypten oder Libyen geliefert, dass Endverbleibsklauseln durch legitime Empfänger eingehalten werden sowie die Einhaltung kontrolliert wird?

**Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer
vom 12. Oktober 2011**

Die Bundesregierung hat die betreffenden Genehmigungen zur Ausfuhr dieser Waffen an einen staatlichen Empfänger in Ägypten auf Grundlage einer von diesem Empfänger ausgestellten Endverbleibserklärung erteilt. Diese Erklärung verbietet einen Reexport in andere Länder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Bundesregierung. Eine Reexportgenehmigung ist bei der Bundesregierung weder beantragt noch von ihr erteilt worden. Da es aufgrund der Angaben von Heckler & Koch hinreichende Anhaltspunkte dafür gibt, dass die in Libyen aufgefundenen G36-Gewehre aus Ägypten stammen, hat die Bundesregierung die ägyptische Regierung offiziell um eine Stellungnahme zu dem Sachverhalt ersucht.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin jeden Genehmigungsantrag zur Ausfuhr von Kriegswaffen oder sonstigen Rüstungsgütern als Einzelfall nach den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 sowie des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern prüfen und entscheiden. Den Menschenrechten und der Frage des Endverbleibs und seiner Sicherung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Diese Verfahrensgrundsätze haben sich bislang bewährt. Eine Änderung der gegenwärtigen Praxis ist derzeit nicht beabsichtigt. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen eingegangene Endverbleibszusicherungen durch ein Empfängerland gilt Nummer IV.4. der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, wonach ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen wird.

60. Abgeordnete **Halina Wawzyniak** (DIE LINKE.) Ist der Bundesregierung bekannt, ob und ggf. welche öffentliche Stelle die Löschung des Videos bei YouTube mit dem Titel „ZDF 11.7.2011: WISO – Die Bank gewinnt immer!“ (www.youtube.com/watch?v=ZcEdfgTynCs) beim Anbieter veranlasst hat und auf welcher Rechtsgrundlage dies ggf. erfolgte?

Antwort des Staatssekretärs Stefan Kapferer vom 13. Oktober 2011

Die Bundesregierung verweist hierzu auf die Informationen des ZDF, die das ZDF unter <http://blog.zdf.de/wiso-plus/2011/10/05/betreff-verschwoerungstheorien-zur-wiso-doku-die-bank-gewinnt-immer/> veröffentlicht hat. Google hat bereits darauf hingewiesen, dass die Löschung nicht aufgrund einer Regierungsanfrage erfolgte. Der Bundesregierung liegen keine darüber hinausgehenden Kenntnisse vor.

61. Abgeordnete **Halina Wawzyniak** (DIE LINKE.) Welche Löschungen von Videos bei Onlinevideoanbietern wurden im Jahr 2011 von der Bundesregierung beantragt, und wie vielen Anträgen ist von den Anbietern Folge geleistet worden (bitte nach Anbietern und Videoinhalten aufschlüsseln)?